

Flächennutzungsplanverfahren des Gemeindeverwaltungsverbandes Lonsee-Amstetten, 24. Änderung im Bereich „Fernwärme Mengsel“ in der Gemeinde Lonsee

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vom 27.11.2023 bis 08.01.2024)

			Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen der TÖB und Privatpersonen	
Lfd. Nr.	TÖB / Privat-person	Stellung-nahme vom	Anregung / Hinweis	Beschlussvorschlag / Hinweise
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	22.01.2024	<p>Stellungnahme</p> <p>Vorbemerkungen</p> <p>1.1 Forst, Naturschutz Forst 1.1.1 Der genehmigte Flächennutzungsplan von 1996 enthält z. T. Wald i. S. d. § 2 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Auch die Aufstellung des geänderten Flächennutzungsplans enthält Wald. Wald kann ohne eine Waldumwandlungsgenehmigung nicht in eine andere Nutzung überführt werden. Es kann keine Aussage getroffen werden, ob eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden kann.</p> <p>1.1.2 Wir verweisen hier auch auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren (August 2023).</p> <p>1.2 Umwelt- und Arbeitsschutz Immissionsschutz 1.2.1 Nach § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen und anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen,</p>	<p>In einem sehr kleinen Teilbereich von ca. 155 m² muss in den Waldsaum (Schlehengebüsch) eingegriffen werden. Hier muss zum Schutz des Gebäudes vor Hochwasser aus dem Außeneinzugsgebiet eine Flutmulde angelegt werden. Ein Teil der Eingriffsfläche kann sich als Böschung wieder als Waldsaum entwickeln. Als Ausgleich wird im östlichen Teil des Plangebietes auf einer Fläche von 220 m² zusätzlich ein Waldsaum angelegt.</p> <p>Wurde in den beiliegenden Gutachten nachgewiesen.</p>

		<p>dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Durch ausreichende Abstände von Gewerbe, Anlagen und Einrichtungen, von denen Emissionen ausgehen, zu Wohngebieten ist sicherzustellen, dass das Wohnen nicht durch unzumutbare Immissionen beeinträchtigt wird.</p> <p>Anregungen</p> <p>2.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz 2.1.1 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen.</p> <p>2.1.2 Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p> <p>2.1.3 Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>2.1.4 Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist.</p> <p>2.1.5 Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p>	<p>Wird beachtet. Die Löschwasserversorgung wurde geprüft und kann sichergestellt werden.</p>
--	--	---	---

		<p>2.1.6 Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p> <p>2.1.7 Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</p> <p>2.1.8 Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrflächen ist zu beachten.</p> <p>2.2 Forst, Naturschutz Forst</p> <p>2.2.1 Der derzeit gültige Flächennutzungsplan von 1996, der für das Flurstück 2432 eine Zweckbestimmung als „öffentliche Grünfläche (Friedhof)“ vorsieht, soll geändert werden. Der neue Flächennutzungsplan weist die Fläche als „sonstiges Sondergebiet (Zweckbestimmung Heizkraftwerk)“ aus. Es bestehen Einschränkungen der Nutzbarkeit der Fläche, da Teile des Flurstücks 2432 Wald i. S. d. § 2 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) sind. Die Waldfäche darf ohne Waldumwandlungsgenehmigung nicht in Anspruch genommen werden und in keine andere Nutzung überführt werden. Ob eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden kann, entscheidet die Höhere Forstbehörde in Freiburg auf Antrag. Ohne Waldumwandlungsgenehmigung bleibt die Waldfäche Wald i. S. d. Gesetzes.</p> <p>2.3 Umwelt- und Arbeitsschutz Immissionsschutz</p> <p>2.3.1 Im Plangebiet ist die Errichtung einer Heizzentrale für Biomasse (Holzhackschnitzel) geplant. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,87 ha und befindet sich in einem Taleinschnitt. Sowohl</p>	<p>In einem sehr kleinen Teilbereich von ca. 155 m² muss in den Waldsaum (Schlehengebüsch) eingegriffen werden. Hier muss zum Schutz des Gebäudes vor Hochwasser aus dem Außeneinzugsgebiet eine Flutmulde angelegt werden. Ein Teil der Eingriffsfläche kann sich als Böschung wieder als Waldsaum entwickeln. Als Ausgleich wird im östlichen Teil des Plangebietes auf einer Fläche von 220 m² zusätzlich ein Waldsaum angelegt.</p> <p>Wurde in den beiliegenden Gutachten nachgewiesen.</p>
--	--	--	--

		<p>der Friedhof als auch das nächstgelegene Wohngebiet „Am Nohl“ befinden sich im Einwirkbereich der geplanten Anlage. Um sicherzustellen, dass das Wohnen und der Friedhof nicht durch unzumutbare Immissionen (Geräusche, Luftverunreinigungen, Gerüche) beeinträchtigt werden, müssen die zu erwartenden Immissionen durch entsprechende Sachverständige abgeklärt werden.</p> <p>Hinweise</p> <p>3.1 Straßen 3.1.1 Straßenbauliche und verkehrstechnische Belange von klassifizierten Straßen werden nicht berührt.</p> <p>3.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung 3.2.1 Da der Flächennutzungsplan im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Fernwärme Mengsel“ Flächen für Landwirtschaft ausweist, soll mit der 24. Änderung des FNP entsprechende Sonderbauflächen für Fernwärme ausgewiesen werden. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB). Es bestehen keine Bedenken gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>3.3 Forst, Naturschutz Forst 3.3.1 Der Flächennutzungsplan sollte entsprechend der tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden. Wir empfehlen, die Waldfläche aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen.</p> <p>3.3.2 Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 30 m zwischen Wald und bebaubarer Fläche einzuhalten (s. auch § 4 Abs. 3 Landesbauordnung).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Fläche wird aus den genannten Gründen beibehalten.</p> <p>Aufgrund der Unterschreitung des Waldabstandes wurden erhöhte Anforderungen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Gebäude muss statisch verstärkt werden und feuerfeste Deckung hergestellt werden.</p>
--	--	--	--

		<p>3.3.3 Naturschutz Eine abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbörde ist nicht möglich. Folgende Unterlagen sind nachzureichen:</p> <p>Umweltbericht mit EA-Bilanz und möglicher externer Kompensation. Diese sollte, wenn möglich im näheren Zusammenhang befindlich sein und die eigentlich als Grünfläche überplante Fläche und das randlich gelegene Heckenbiotop sinnvoll kompensieren.</p> <p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</p> <p>FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die (Stickstoff-)Emissionen des Vorhabens können sich negativ auf das vorliegende FFH-Gebiet („Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal“) und die FFH-Mähwiese (Nr. 6510800046052926) auswirken. Hier muss überprüft werden, ob eine Betroffenheit vorliegt.</p> <p>Antrag auf Biotoptausnahme. Das geschützte Biotop „Hecke beim Friedhof NO Lonsee“ ist direkt von der Planung betroffen und wird in großen Teilen gerodet. Hierfür ist eine Biotoptausnahme erforderlich. Auch das Biotop „Wacholderheide beim Friedhof O Lonsee“ ist durch die Planung mind. erheblich beeinträchtigt, auch hierfür ist eine Biotoptausnahme erforderlich.</p> <p>3.4 Flurneuordnung 3.4.1 Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.</p>	<p>Der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird im Rahmen der förmlichen Auslegung vorgelegt.</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung wird durchgeführt und vorgelegt. In dem erstellten Geruchs- und Immissionsgutachten wurde nachgewiesen, dass die NO_x-Massenströme die zugehörige Bagatellgrenze unterschreiten. Sowohl die zusätzlichen Stickstoffeinträge wie auch die Zusatzbelastung an Säureeinträgen unterschreitet die Abschneide-Kriterien.</p> <p>Antrag für Biotoptausnahme wird gestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	
2.	Regierungspräsidium Tübingen	24.11.2023	Keine Anregungen oder Bedenken aus Sicht der Raumordnung.	Kenntnisnahme.

3.	Regierungspräsidium Stuttgart, Denkmalpflege	01.12.2023	Das Landesamt für Denkmalpflege äußert keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.
4.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	18.12.2023	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Fernwärme Mengsel“ hat das LGRB mit Schreiben vom 02.08.2023 (Az. 2511 // 23-02947) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden</p>	Hinweise wurden ergänzt.

		<p>Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unteren und Oberen Massenkalks, die teilweise von Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungerscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p>	
--	--	---	--

		<p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrbw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Die Bodenbewertung und Bilanzierung erfolgte im Rahmen des Umweltberichtes mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und wird im Rahmen der förmlichen Auslegung vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Entsprechende Festsetzungen wurden im Bebauungsplan getroffen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	--

		<p>Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Donauried-Hürbe“ der Landeswasserversorgung Stuttgart (LUBW-Nr.: 425 001) wird hingewiesen.</p> <p>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem vermindernden Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinweise wurden ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	---	---

			<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
5.	Albwerk	23.11.2023	<p>Ein Teil der elektrische Versorgung der geplanten Wohnhäuser erfolgt über ein noch zu errichtendes Kabelnetz.</p> <p>Unsererseits bestehen keine weiteren Anregungen.</p>	Kenntnisnahme.
6.	Amprion GmbH	29.11.2023	<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Kenntnisnahme. Wurden beteiligt.
7.	BUND	06.01.2024	<p>der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.) dankt für die Bereitstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit, sich hierzu zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nimmt der BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den BUND-Regionalverband Donau-Iller und die BUND-Gruppe Lonsee wie folgt Stellung.</p> <p><u>Kommunale Wärmeplanung nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg</u></p>	

		<p>Grundsätzlich wird die Initiative der Gemeinde Lonsee eine autarke und klimaneutrale Wärmeversorgung aufzubauen begrüßt. Allerdings erscheint uns die Vorgehensweise in der Reihenfolge nicht als sinnvoll. Die Novellierung des Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) aus dem Jahr 2022 sieht vor, dass alle Gemeinden bis zum 31.12.2026 einen kommunalen Wärmeplan vorlegen müssen, der die Klimaneutralität der Wärmeversorgung bis 2040 sicherstellt. Eine weitsichtige und zukunftsträchtige Vorgehensweise wäre gewesen, mit der Aufstellung des kommunalen Wärmeplans zu beginnen. Als zweiter Schritt müsste zwingend die energetische Gebäudesanierung durch kommunale Maßnahmen unterstützt und vorangetrieben werden. Denn jedes Watt eingesparte Leistung spart nachhaltig. Mit dem dritten Schritt, der Umsetzung von technischen Maßnahmen wird jetzt begonnen. Das kann dazu führen, dass die Kommune und damit auch die Bürger sich auf dem falschen Pfad befinden und dies später teuer bezahlen müssen.</p> <p>Großstädte wie Ulm mussten schon bis Ende 2023 einen kommunalen Wärmeplan vorlegen, darin kann man beispielhaft erkennen, welche Alternativen sich zum Einsatz von Verbrennungsanlagen anbieten. Anlagen zur Nutzung von Geothermie, Solarthermie, gekoppelt mit Großwärmepumpen, Nutzung der Abwärme von Industrieanlagen, Umsetzung klimaneutralen Wärmenetzen in Quartieren usw.</p> <p>Sinnvollerweise werden die Bürger in die Kommunikation zur Umsetzung der Wärmewende eingebunden. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil Nahwärmenetze eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung brauchen. Es soll ja erreicht werden, dass sich möglichst viele Hausbesitzer an das System anschließen. Das ist nur mit einem transparenten und sinnvollen Verfahren möglich. Insbesondere wäre es für die Hausbesitzer wichtig, die Kosten für die Installation und die Verbrauchskosten zu quantifizieren</p> <p><u>Nutzung von Biomasse als Brennstoff:</u></p> <p>Viele Kommunen, vor allem auch im ländlichen Bereich, denken heute daran ihre Wärmeversorgung mittel Biomasse</p>	<p>Derzeit wird das Schulgebäude umfangreich saniert. Mit der vorliegenden Anlage werden auch die Schulgebäude mit Wärme versorgt. Hierfür wollte man keine kostspielige Interimslösung.</p> <p>In einer frühzeitigen Infoveranstaltung wurde die betroffenen Anlieger informiert. Das Konzept fand großen Zuspruch. Die Betroffenen warten – besonders nach den Auswirkungen des Ukrainekriegs und der damit verbundenen kritischen Gasversorgung – dringend auf einen Aufbau einer Nahwärmeversorgung.</p>
--	--	--	--

		<p>„klimaneutral“ zu gestalten. Das kann dazu führen, dass die Biomasse selbst knapp und damit teuer werden könnte. Die Verfeuerung von Holz dient nicht dem Klimaschutz. Da Bäume CO2 in Form von Kohlenstoffverbindungen für lange Zeit binden können, sind Wälder eine Senke für Emissionen. Beim Verfeuern von Holz gelangt das CO2 direkt zurück in die Atmosphäre. In den letzten Jahren war die Senkenfunktion des Waldes bereits rückläufig. Wenn die energetische Holznutzung weiter stark ansteigt, ist zu befürchten, dass Wälder ihren bisherigen Beitrag zum Klimaschutz nicht mehr leisten können.</p> <p><u>Immissionsschutz – Belastungen für Anwohner und Naturflächen der Naherholung:</u></p> <p>Laut Begründung zur Holzfeuerungsanlage soll bis 2040 eine Feuerungsleistung von 2,5 MW installiert werden. Die Anlage benötigt bei dieser Größe eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, bis 50 MW allerdings im vereinfachten Verfahren, ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Allen Beteiligten muss klar sein, dass nach Absegnung des Flächennutzungsplanes keine Beteiligung der Öffentlichkeit mehr stattfinden muss. Durch die Konzentrationswirkung des Verfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, ist der Bebauungsplan in das Verfahren integriert. Aus diesem Grund müssen in Verfahren zum Flächennutzungsplan seitens der beteiligten Verbände und der Bürger alle Einwände genannt werden und dabei insbesondere die kritische Lage der Fläche.</p> <p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird ausgeführt, dass „....eine Emissionsbelastung der Anwohner ausgeschlossen werden kann...“ Diese Aussage ist, insbesondere durch das noch ausstehende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, unqualifiziert und stellt einen Täuschungsversuch des Gemeinderats und der Öffentlichkeit dar. Bei einem ersten Blick auf die Landkarte erscheint die Lage zur Wohnbebauung als unkritisch, unter der Annahme, dass die Hauptwindrichtungen und Windhäufigkeiten in Lonsee aus Südwesten kommen. In einem aktuellen</p>	Kenntnisnahme
			Zwischenzeitlich wurde Lärm-, Geruchs- und Staubgutachten in Auftrag gegeben um die Konfliktsituation einzuschätzen. Die Ergebnisse der Gutachten sind in den Entwurf des B-Planes eingeflossen. Es wurde nachgewiesen, dass die NOx-Massenströme die zugehörige Bagatellgrenze unterschreiten. Sowohl die zusätzlichen Stickstoffeinträge wie auch die Zusatzbelastung an Säureeinträgen unterschreitet die Abschneidekriterien.

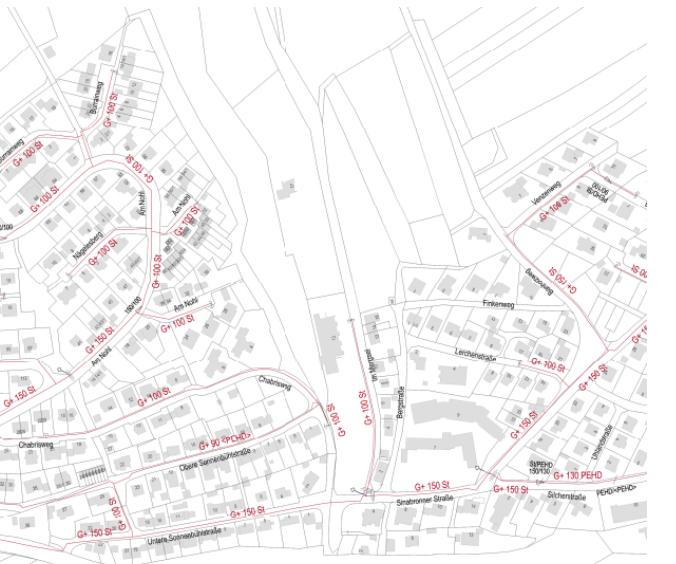
		<p>Verfahren in Westerstetten (Erweiterung Steinwerk) wurden die Windverhältnisse ermittelt. Hier zeigt sich, dass dort ein ähnlich hoher Anteil aus Osten und Nordosten das Immissionsgeschehen beeinflusst. Dies wird wohl auch für Lonsee zutreffen und wird zu stärkeren Emissionsbelastungen der Anwohner durch Verbrennungsabgase führen.</p> <p>Mit Holz betriebene Feuerungsanlagen haben nach Einschätzung des Umweltbundesamtes einen höheren Ausstoß an Staub – auch die besonders gesundheitsgefährdenden Feinstäube – Stickoxide, Kohlenmonoxid, Formaldehyd und Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK's sind gesichert kanzerogen) als die verdrängten Anlagen mit fossilen Brennstoffen.</p> <p>Die Anwohner in den Wohngebieten Nohl Ost und West werden nicht nur damit konfrontiert, sondern auch noch mit Gerüchen aus der Verbrennungsanlage. Da hilft nur eines. Emissionsminderungsmaßnahmen sind nach dem Stand von Wissenschaft und Technik auf höchstem Niveau zu realisieren. Der Einsatz der Brennstoffe ist zu begrenzen, nur unbehandelte Hölzer müssen festgeschrieben werden. Die Verbrennung von belastetem Altholz der Klassen 3 und 4 ist auszuschließen.</p> <p>Die Funktion des Anlagenstandortes als Naherholungsgebiet ist nicht zu unterschätzen. Bei der visuellen Gestaltung der Anlage muss dies berücksichtigt werden. Mit einem ca. 30 m hohen Kamin, den Lagerflächen und einer sicher notwendigen Umzäunung wird sich dieser Teil Lonsees nachhaltig verändern. Bereits bei der Gestaltung des Solarparks im Westen des Wohnquartiers wurde wenig Wert auf eine ansprechende Gestaltung gelegt. Dicke Zäune direkt am Wegrand ohne jedwedes Grün zwischen Weg und Anlage machen dort wenig Lust auf einen Spaziergang. Diese Fehler dürfen im Osten des Viertels nicht gemacht werden, sonst wertet man dieses unnötig ab. Die Anlage darf nicht zu einem Wertverlust der benachbarten Immobilien führen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf Seiten der privaten Haushalte erfolgt durch die Heizzentrale eine Einsparung an fossiler Energie (Öl, Gas) sowie beim Brennholz- und Pelletverbrauch. Reduzierung der von den einzelnen Haushalten unkontrolliert ausgestoßene Gase, Feinpartikel und Verbrennungsgerüchen, die direkt am jeweiligen Grundstück und der umliegenden Nachbarschaft entsteht.</p> <p>Wird beachtet. Alle Grenzwerte werden bei weitem nicht erreicht.</p> <p>Mit der beschlossenen Energiewende wird sich unser Landschaftsbild nachhaltig verändern. Unser Auge muss sich in den nächsten Jahren an große PV-Freianlagen, Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Thermiefelder und auch Heizzentralen mit Schornsteinen gewöhnen müssen.</p> <p>Eine Eingrünung ist entlang des Weges nicht möglich, da es sich um Rangierflächen handelt. Für den Eingriff wird ein Ausgleich an anderer Stelle erbracht.</p>
--	--	---	---

		<p>Die Immissionen durch die Verbrennungsanlage werden auch im Naturschutzgebiet Salenberg spürbar sein. Auch der Standort des Naturkindergartens wird davon betroffen sein. Viele Gründe die beste Filtertechnik zu realisieren.</p> <p><u>Naturschutz und Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <p>Die seltenen Silberdistelvorkommen direkt an der Zufahrt zur Anlage müssen geschützt werden. Eine mögliche Beleuchtung muss auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Eine gute Außenbeleuchtung ist abgeschirmt und strahlt nur nach unten ab, ist warmweiß mit maximal 2700 Kelvin Farbtemperatur, maßvoll und energieeffizient, nachts im Normalfall abgeschaltet und nur dann eingeschaltet, wenn sie benötigt wird. In dem Gebiet kommen Fledermäuse vor, diese dürfen durch nächtliche Beleuchtung nicht gestört werden.</p> <p>Eine mögliche Ausgleichsmaßnahme könnte sein, die Böschung entlang des Sportparks artenreich zu gestalten. Dafür müssen die unfassbar großen Brennnesselvorkommen reduziert werden. Die Brennnesseln konnten sich stark ausbreiten, weil dort jahrelang nur gemulcht wurde. Entlang eines Gewässerrandstreifens ist dies fatal.</p> <p>Eine weitere Ausgleichsmaßnahme wäre zum Beispiel, die Heide im Wiesental in Sinabronn zu pflegen, das steht dringend an. Oder entlang der Lone weitere Randstreifen zu kaufen und zu pflegen. Auch die Heidepflege in Lonsee wäre eine gute Naturschutzmaßnahme. Die Pflegemaßnahmen müssen von der Gemeinde dauerhaft durchgeführt werden.</p> <p><u>Zufahrtswege und Brennstoffanlieferung:</u></p> <p>Für die Anlieferung des Heizmaterials steht eine Zahl von 50 LKW pro Jahr im Raum. Im Wesentlichen werden diese Fahrten während der Heizperiode durchgeführt werden. Bei</p>	<p>Das Silberdistelvorkommen auf der Heide südlich der Zufahrt bleibt unberührt.</p> <p>Beleuchtung wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Ergänzungen hierzu werden im Rahmen des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Als externe Ausgleichsmaßnahmen wurde zwischen der L 1179 und der Lone auf Flst. 2196 ein Feldgehölz auf einer Fläche von 850 m² vorgesehen. Weiterhin erfolgt eine Abbuchung vom Ökokonto der Gemeinde Lonsee von der Maßnahme 13 Waldrefugium. Mit diesen beiden Maßnahmen kann der erforderliche Ausgleich vollständig erbracht werden. Die Hinweise zu möglichen zukünftigen Ausgleichsmaßnahmen werden gerne angenommen und geprüft.</p>
--	--	---	--

		<p>der anfänglichen Ausbaustufe der Wärmemengenlieferung von 950 MWh/a wird eine Anlieferung pro Woche ausreichend sein. Bei der Ausbaustufen 2.500 MWh/a wird dies wohl nicht mehr reichen. Unter Zugrundelegung von Daten und Angaben des Ladesamtes für Wald- und Forstwirtschaft in Bayern, muss dann allerdings auch ein Schüttboden-LKW mit Sattelaufleger oder ein LKW mit Anhänger und zwei Abrollcontainern anfahren können. Und das erscheint bei der aktuellen Wege- und Parksituation wenigstens schwierig zu sein. Sinnvoll wäre eine Anfahrt zu simulieren.</p> <p>Die Verkehrssituation im Bereich der LKW-Zufahrt ist jetzt schon als kritisch zu bewerten. Der Fahrer des 40-Tonnen-LKWs muss von der Salachbergstrasse kommend drei scharfe und enge 90°-Abzweigungen nehmen, davon zwei steil bergauf. An der dritten Abzweigung befindet sich die Sparkassenzweigstelle, in Stoßzeiten auch durch undisziplinierte Autofahrer und ungenügende Parkplatzanzahl jetzt schon ein Brennpunkt. Im 100 Meter Radius sind da noch das betreute Wohnen, ein Allgemeinarzt, ein Zahnarzt, eine Bäckerei mit Café und Post, die Grund- und Hauptschule und der Kindergarten (Phänomen Helikoptereltern!), ein großer Spielplatz und der Friedhof. Das muss zwangsläufig zu Konflikten führen. Um diese zu vermeiden, müssen die Anlieferzeiten am Hackschnitzelheizwerk, vor allem wegen der massenhaft querenden Schulkinder von der Bushaltestelle zur Schule, stark reglementiert werden. Beispielsweise Anlieferung nur werktags zwischen 9 und 11 Uhr.</p> <p><u>Zusammenfassung und Resümee:</u></p> <p>Aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes ist das vorliegende Konzept abzulehnen, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ausarbeitung des kommunalen Wärmeplanes für die Gemeinde Lonsee der Ausführungsplanung vorangestellt werden muss. Dies sichert die Zukunftsplanung der Wärmewende ab, vermeidet Risiken und führt eher zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung. 	<p>Die bestehende Zufahrt reicht für die Andienung aus.</p> <p>Das Konzept sieht vor, dass ein Großteil des Brennstoffes aus den örtlichen Wäldern (Gemeindewald, Privatwald) angeliefert wird. Dies erfolgt in der Regel mit Traktoren.</p> <p>Sollte der Andienungsverkehr Probleme bereiten wird die Gemeinde als Mitgesellschafter Beschränkungen der Anlieferungszeiten erlassen.</p>	Kenntnisnahme
--	--	---	--	---------------

			<ul style="list-style-type: none"> • Der Brennstoff ist nicht klimaneutral und die ausreichende Versorgung mit Hackschnitzeln aus gemeindeeigenem Anbau ist nicht nachgewiesen. • Die Bürgerschaft wurde nicht ausreichend eingebunden. Eine umfangreiche Information und Kommunikation mit den Hausbesitzern ist zwingend notwendig für den Erfolg von Nahwärmeprojekten. • Das Konzept führt zu einer erhöhten Immissionsbelastung für Anwohner und kann deren Gesundheit beeinträchtigen. Zudem führt es zu Wertverlusten der Immobilien. • Der Anlieferweg ist eventuell nicht geeignet und erfordert zusätzliche Investitionen. Zudem muss ein Geh- und Radweg vom zentralen Spielplatz zum Kindergarten, der Schule und dem Friedhof geschaffen werden. • Gegen den Standort der Anlage spricht auch die Lage direkt neben dem Friedhof. Aus Pietätsgründen wird die Akzeptanz der Bürger für den Platz unmittelbar neben dem Friedhof nicht sehr hoch sein. Der Lonseer Friedhof ist idyllisch und schön, bisher sehr ruhig, und man sieht oft Besucher dort. Mit der Ruhe wäre es dann wohl vorbei. 	
8.	Zweckverband Landeswasserversorgung	05.12.2023	<p>ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung bei der im Betreff genannten Planverfahren nicht betroffen sind.</p> <p>In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme.
9.	Zweckverband Landeswasserversorgung	18.12.2023	<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p>Aus Leitung Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Landwasserversorgung hat keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme.
10.	Zweckverband Wasserversorgung Ostalb	23.11.2023	<p>Da die Anlagen und Belange des Zweckverband Wasserversorgung Ostalb nicht berührt werden, haben wir hierzu keine Anmerkungen oder Anregungen.</p>	Kenntnisnahme.

11.	terranets bw GmbH	24.11.2023	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 24. Änderung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierte Bereiche) nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans Lonsee-Amstetten liegen Anlagen der terranets bw GmbH.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	Kenntnisnahme.
12.	Handwerkskammer Ulm	04.01.2024	die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme.
13.	Industrie- und Handelskammer Ulm	03.01.2024	<p>die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Heizzentrale mit Holzhackschnitzeln, um die umliegenden bebauten Bereiche unabhängig mit Wärme versorgen zu können.</p>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
14.	EVF	22.12.2023	<p>Unsere Stellungnahme vom 10.08.2023 bleibt bestehen.</p> <p>Gegen die im Bebauungsplan festgesetzten Ziele hat die EVF keine Einwendungen. Im Planbereich „Mengsel“</p>	Kenntnisnahme.

		<p>unterhält die EVF keine Versorgungsleitungen und ist daher vom Verfahren nicht betroffen.</p> <p>Bei der Erstellung des späteren Fernwärmennetzes weisen wir auf unser bestehendes Erdgasnetz hin. Im Anhang erhalten Sie einen Übersichtsplan (Keine genaue Trassenlage).</p> 	
15.	NetCom BW GmbH	28.11.2023	wir haben zu dieser Änderung keine Belange.
16.	Netze ODR GmbH	12.12.2023	Die Netze ODR GmbH ist von dieser Änderung nicht betroffen.
17.	Polizei	24.11.2023	Wie unter Ziff. 9.1 „Verkehrserschließung“ aufgeführt, ist die Zufahrt über die Salachbergstraße und die Sinabronner Straße für die Lkw-Anlieferung zu ertüchtigen.

			Die Strecke führt zwar am „Kinderhaus am Waldesrand“ und an einem Spielplatz vorbei, da jedoch gem. Ziff. 9.2 bei Vollauslastung der Anlage die Verkehrsbelastung mit durchschnittlich einem Lkw pro Woche liegt, ist die Zunahme des Lkw-Verkehrs vertretbar.	
18.	Regionalverband Donau-Iller	08.12.2023	regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme.
19.	Telekom	05.12.2023	Zur o. a. Planung haben wir bereits im Zuge des Bebauungsplanverfahrens mit Schreiben PTI 22 vom 04.07.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß.	Kenntnisnahme und Beachtung.
20.	Vodafone	02.01.2024	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Kenntnisnahme und Beachtung.
21.	NABU	22.11.2023	man könnte meinen, Sie wollten es den Lesern schwer machen, an die Unterlagen zu kommen:	Aufgrund des Hinweises wurde der korrekte Link am 23.11.23 nochmals an alle Behörden und Träger

			<p>Der Link, den Sie unten angegeben haben, reicht nur bis download/ und führt zu einer Fehlermeldung "No Permission".</p> <p>Kopiert man dann die ganze Zeile in das Adressfeld des Browsers, resultiert ein "Page Not Found"-Fehler.</p> <p>Um die Unterlagen doch noch zu erhalten, muss man schließlich noch das Leerzeichen zwischen download/ und dem Dateinamen entfernen.</p>	<p>öffentlicher Belange verteilt, es war ein Leerzeichen zu viel enthalten.</p> <p>Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>
22.	Bundesnetzagentur	23.11.2023	<p>hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte</p> <ul style="list-style-type: none"> * für Anfragen von Bauanträgen zur Abfrage von Richtfunkstrecken der Betreiber an Frau Walz-Giebe (030/22480-509) * für Richtfunk an Frau Kulb (030/22480-414) * für Flugfunkzeugnisprüfungen an Herrn Balczerowski (030/22480-410) * für Flug-, Navigations- und Ortungsfunk an Herrn Eckert (030/22480-364) * für 5G-Campusnetze an Herrn Jacob (030/22480-593) * für alle weiteren Fragen an Herrn Heutmann (030/22480-360) 	Kenntnisnahme.
23.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg		Keine Stellungnahme eingegangen	
24.	Telefonica		Keine Stellungnahme eingegangen	

25.	Gemeindeverwaltungsverband Amstetten - Lonsee		Keine Stellungnahme eingegangen	
26.	Gemeinde Dornstadt		Keine Stellungnahme eingegangen	
27.	Gemeinde Weidenstetten		Keine Stellungnahme eingegangen	
28.	Gemeinde Westerstetten		Keine Stellungnahme eingegangen	

Aufgestellt: Ulm, 30.01.2025

INGENIEURBÜRO WASSERMÜLLER ULM GMBH